# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH



#### 1. Geltungsbereich

Für alle Leistungen des Auftragnehmers gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Abnahme von Abfällen oder Reststoffen (nachfolgend Rückstände genannt) schließt die Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ein. Die SUC GmbH weist darauf hin, dass die Daten des Auftraggebers (wie Name, Anschrift u.a.) zum Zwecke des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden.

#### 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Auftrages ist der Transport und die Verwertung/Entsorgung der im Auftrag bezeichneten Rückstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die vom Auftraggeber erstellte und unterzeichnete verantwortliche Erklärung ist Bestandteil des Auftrages.

#### 3. Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigt oder mit deren Ausführung begonnen haben.

Der Auftrag wird nur unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller behördlichen Genehmigungen, die der Auftragnehmer und von ihm beauftragte Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigen, angenommen.

### 4. Entsorgungs- und Verwertungsnachweisverfahren:

Grundsätzlich muss jeder Transport und jede Anlieferung durch den Auftraggeber ordnungsgemäß gekennzeichnet und abgesichert werden. Der Auftraggeber haftet ausschließlich für eine unterlassene Absicherung und Kenntlichmachung, sowie für fehlende Genehmigungen und stellt die SUC GmbH von Ansprüchen Dritter frei.

Soweit erforderlich, berät der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erstellung der verantwortlichen Erklärung, vervollständigt die für die Beantragung der Annahmeerklärung und der Bestätigung der Behörde notwendigen Antragsunterlagen und erstellt auf Grundlage der vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer im Namen und auf Weisung des Auftraggebers gezogenen repräsentativen Abfallprobe für die Abfall- und Reststoffbestimmung erforderliche Deklarationsanalyse. Zum Nachweis der Berechtigung und zur Abgabe und zum Empfang der für die Durchführung des Entsorgungs-/Verwertungsnachweisverfahrens notwendigen Erklärungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine schriftliche Vollmacht.

# 5. Preise

Die genannten Preise beziehen sich auf ermittelte Mengen- bzw. Gewichtseinheiten und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung ist die Differenz des beladenen und unbeladenen Fahrzeuges auf einer geeichten Waage des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen. Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit eingeräumt, die gleiche Verfahrensweise am Standort des Abfalls zu Kontrollzwecken durchzuführen. Im Streitfall hat die Massebestimmung des Auftragnehmers Priorität. Bei Vereinbarungs- bzw. Festpreisen sind gesonderte Verträge abzuschließen.

### 6. Transpor

Der Auftragnehmer bestimmt bei notwendigen Beförderungsleistungen den Beförderungsweg und die -art nach bestem Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Erfordern technische oder in der Art des Transportgutes liegende Schwierigkeiten eine Abweichung vom vorgesehenen Leistungsumfang, gehen etwaige Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers, auch

im Falle einer Festpreisvereinbarung.

# 7. Fracht- und Transportkosten

Fracht- bzw. Transportkosten werden gegebenenfalls gesondert berechnet. Entsprechendes gilt für evtl. sonstige Aufwendungen (z. B. Analysen, Bearbeitungsgebühren, Reinigung bzw. Entsorgung der Behälter, Wartezeiten), sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

# 8. Haftung

8.1. Für Schäden, die durch technische Mängel der Tanks, Umschließungen, Messvorrichtungen oder anderer Einrichtungen in unmittelbarem Besitz des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter oder durch fehlerhafte Angaben des Auftraggebers entstehen, haftet der Auftraggeber.

8.2. Der Auftraggeber haftet weiter für alle Schäden – einschließlich der Inanspruchnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften –, die dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen dadurch entstehen, dass die angedienten Stoffe nicht der garantierten Qualität entsprechen oder dass sie nicht ordnungsgemäß in die Transportbehälter eingebracht oder sonst nicht sachgerecht zum Transport bereitgestellt oder angeliefert wurden. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen von allen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter – auch öffentlich-rechtlicher Art – frei. Satz 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass durch nicht im Auftrag genannte Fremdkörper in den Rückständen Schäden bei dem Auftragnehmer oder Dritten entstehen.

<u>8.3.</u> Sollte der Auftraggeber eine vertraglich vereinbarte Verpflichtung oder eine Nebenpflicht aus diesem Vertrag verletzen, so haftet er für den dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Schaden.

8.4. Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen. Sie sind nicht mehr zulässig, wenn dem Auftragnehmer eine Nachprüfung der Beanstandung nicht mehr möglich ist.

8.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, auch Folgeschäden, die durch fehlerhafte Angaben des Auftraggebers, fahrlässige Beschädigung, durch Einwirkung Dritter, höhere Gewalt oder sonstige Umstände eingetreten sind, auf die der Auftragnehmer und die von ihm Beauftragten keinen Einfluss haben. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Gesetzliche oder vertragliche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer beschränken sich in jedem Fall auf die Haftungshöhe der von dem Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

8.6. Werden vom Auftragnehmer Transportmittel (z.B. Tankwagen, Container, Transport- bzw. Müllbehälter, Saugwagen, Pumpenaggregate etc.) dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten zur Beladung bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden Schaden, der an dem Transportmittel oder durch das Transportgut während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung verursacht wird. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Transportmittel steht dem Auftraggeber nicht zu. Die

Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Transportmittel steht dem Auftraggeber nicht zu. Die Transportmittel dürfen vom Auftraggeber zu anderen als den Vertragszwecken nicht benutzt werden. Die gesetzlich zulässigen Beladungsgrenzen sind zu beachten.

8.7. Bei Übergabe des Transportgutes an den Auftragnehmer in Transportmitteln, Umschließungen oder Gebinden, die dem Auftraggeber gehören oder auf seine Veranlassung von Dritten gestellt werden, haftet der Auftraggeber in jedem Fall dafür, dass die Behälter den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Behälter auf ihre Eignung zu prüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln der Behälter ergibt, geht zu Lasten des Auftraggebers. Auch die Versendung der Behälter erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

### 9. Beschaffenheitsvereinbarung und -garantie

Bei vom Auftraggeber übergebenen Proben oder Mustern sieht der Auftragnehmer deren Eigenschaften als zugesichert an. Der Auftraggeber garantiert die Zusammensetzung der übergebenen Stoffe auf der Basis der von ihm insbesondere in der verantwortlichen Erklärung abgegebenen Beschreibungen und Versicherungen.

Bei einer Abweichung von der vorgenannten Zusammensetzung hat der Auftragnehmer und der jeweilige Verwerter/Entsorger jeweils das Recht der Nichtabnahme bzw. zur Rückgabe an den Auftraggeber. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber alle im Zusammenhang mit der Übernahme und dem Transport aufgewandten Kosten einschließlich der Kosten des Rücktransportes.

Bei auftauchenden Zweifeln bzw. Anordnungen der Behörden ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die Rückstände untersuchen zu lassen.

#### 10. Vorkasse

Die SUC GmbH ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall seinerseits berechtigt, das Verlangen durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte Vorauszahlung trotz Fristsetzung und Anbietens einer angemessenen Sicherheit nicht geleistet wird, hat die SUC GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinn, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen, zu verlangen.

### Zurückbehaltungsrecht

Vor der vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge durch den Auftraggeber, einschließlich Verzugszinsen, ist die SUC GmbH zu keinen weiteren Leistungen aus laufenden Verträgen, gleich welchen Inhalts, verpflichtet.

### 12. Verzug und Verzugsfolgen

Die SUC GmbH kann die Leistung vom Schuldner sofort verlangen. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der SUC GmbH, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.

Darüber hinaus gerät er in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet.

Schließlich bleibt die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in Verzug gerät, unberührt.

Die SUC GmbH ist berechtigt, vom Auftraggeber, der Unternehmer ist, während des Verzugs Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Auftraggebern, die Verbraucher sind, berechnet die SUC GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Zinsen sind dabei auf den Bruttorechnungsbetrag zu erheben. Die SUC GmbH behält sich darüber hinaus die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens gegen entsprechenden Nachweis vor.

# 13. Vertragsstrafe

Ist der Vertragspartner Unternehmer und hat für SUC GmbH eine Sachleistung zu erbringen, so hat der Unternehmer, wenn er mit seiner Leistung in Verzug gerät, für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % der Bruttovertragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen.

# 14. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit diese vom Auftragnehmer nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

# 15. Datenschut

Die beim Entsorgungs-/Verwertungsnachweisverfahren oder Entsorgungs-/Verwertungsvorgang vom Auftragnehmer mitgeteilten Daten werden durch den Auftraggeber weder genutzt noch an Dritte weitergegeben.

# 16. Erfüllungsgehilfen und Abtretung

Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

# 17. Vertragstreue

Höhere Gewalt, sowie Ereignisse und Umstände, deren Beeinflussung nicht in der Macht der Vertragspartner liegen, insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verordnungen, Anordnungen und Maßnahmen von Behörden, einschließlich der Erteilung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen, Streik und Aussperrungen, entbinden, solange sie die einzelnen Leistungen der Partner ganz oder teilweise unmöglich machen, beide Vertragspartner von ihren Verpflichtungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall den anderen Vertragspartner unverzüglich zu verständigen und sich mit allen technischen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln zu bemühen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtungen wiederhergestellt werden.

# 18. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Ferner bedarf auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses der Schriftform

# 19. Teilnichtigkeit

Eine evtl. Teilnichtigkeit bewirkt nicht die Gesamtnichtigkeit der Vereinbarung und dieser Bedingungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt und ihrer Auswirkung nach der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

# 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der SUC GmbH gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse, Dresden.